

**FREUNDKREIS DES SINFONIEORCHESTERS
LIECHTENSTEIN e.V.**

Statuten



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Freunde des Sinfonieorchesters Liechtenstein besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Der Sitz befindet sich in Vaduz.

Art. 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Stiftung Sinfonieorchester Liechtenstein zu fördern und deren Anliegen und Aktivitäten zu unterstützen.

Dieser Vereinszweck wird durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Stiftung erreicht.

Der Verein wird im Sinne nach Art. 107 Abs. 4a PGR als gemeinnütziger Verein geführt und kann nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit geändert werden und ist unwiderruflich.

Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte, kann Mitglied werden. Die Aufnahme setzt Anerkennung der Statuten sowie der von der Generalversammlung und vom Vorstand erlassenen Reglemente und Beschlüsse voraus.

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und erfordert die Zahlung des von der Generalversammlung

festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Für ausserordentliche Verdienste können von der Generalversammlung Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen zu befolgen sowie den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

Jedes Vereinsmitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstösst, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jedes Jahr mindestens einmal, in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage davor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch einmalige Publikation in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet bekanntzugeben. Anträge, die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, müssen spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von 10 stimmberechtigten Mitgliedern, unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Statutenänderungen und Auflösung bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Die Zweckänderung darf nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit erfolgen.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei dies mittels schriftlicher

Vollmacht zu erfolgen hat und ein Mitglied nur ein weiteres vertreten kann.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vereinsvorstandes sowie die Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes
- die Abnahme des Jahresberichtes der Revisionsstelle über deren jeweilige Tätigkeiten und ihre Entlastung
- die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Behandlung von Anträgen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten oder durch den Vereinsvorstand zugewiesen werden.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende und vertretungsbefugte Organ des Vereins.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vereinsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vereinsvorstand hat statutengemäss und je nach Bedarf eine Generalversammlung einzuberufen und eine Traktandenliste vorzubereiten.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend bzw. durch ein anderes Vereinsvorstandsmitglied vertreten sind. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsvorstandes erfolgen durch ein einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern zuzustellen und bei der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er kann einen Stellvertreter benennen. Der Präsident zeichnet einzeln.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über ihre Revisionstätigkeit einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 12 Mittelverwendung und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Beiträgen der öffentlichen Hand und öffentlich-rechtlicher Institutionen, aus Spenden und Förderbeiträgen sowie aus Veranstaltungserträgen und anderen Einnahmen.

Die Vereinsmittel dienen allein den statutarischen Zwecken des Vereins und zur Deckung der Unkosten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Präsident und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Stiftung Sinfonieorchester Liechtenstein zu mit der Auflage, das Geld im Sinne des in diesen Statuten beschriebenen Vereinszweckes einzusetzen.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Anlässlich der konstituierenden Generalversammlung in Eschen am 10. September 1988 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Geändert an der Generalversammlung vom 8. April 1995 in Schaan.

Geändert an der Generalversammlung vom 7. Dezember 1996 in Vaduz.

Geändert an der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 in Bendern.

Geändert an der Generalversammlung vom 3. März 2008 in Schaan.

Geändert an der Generalversammlung vom 30. November 2011 in Schaan.

Geändert an der a. o. Generalversammlung vom 22. Oktober 2012 in Vaduz

Die Präsidentin:



Evelin Walter